



# Statuten Tierparkverein Reinach

## 1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Tierparkverein Reinach BL“ besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne des ZGB mit Sitz in 4153 Reinach.

## 2. Ziel und Zweck

Der Verein unterhält und betreibt auf dem von der Bürgergemeinde Reinach im Einschlag überlassenen Areal durch geeignete Einrichtungen einen Tierpark und macht diesen der Öffentlichkeit als Erholungsstätte zugänglich

Der Zielerreichung dienen ins besonderen folgende Tätigkeiten:

- Gestaltung und Betrieb des Tierparkes
- Unterstützung von Bestrebungen, welche geeignet sind, den Tierpark zu fördern
- Beschaffen der zur Erfüllung der Aufgaben nötigen Finanzen
- Eingehen von Partnerschaften mit privaten und öffentlichen Institutionen und Organisationen
- Anstellung als Arbeitgeber von entlohnten Mitarbeitern

## 3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Freiwillige Zuwendungen
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Unterstützung durch öffentlich-rechtliche und/oder gemeinnützige Institutionen

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie sind fällig per 1. Juni des Jahres.  
Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## 4. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, welche bereit sind die Ziele des Vereins zu unterstützen.

Ein Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen, Aufnahme gesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig.

## 5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person

## 6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit mit schriftlicher Meldung an den Vorstand möglich.

Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag geschuldet.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angaben von Gründen vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

## 7. Organe des Vereins

Die Vereinsgeschäfte werden besorgt durch:

- Die Mitgliederversammlung
- Den Vorstand
- Die Revisionsstelle

## 8. Die Mitgliederversammlung

Die Mitglieder üben ihre Rechte an der Mitgliederversammlung (MGV) aus.

Die ordentliche MGV findet jährlich innerhalb des ersten Quartals statt. Die Mitglieder werden dazu mindestens 30 Tage zuvor, unter Bekanntgabe der Traktanden eingeladen.

Anträge von Mitgliedern sind bis spätestens 15 Tage vor der MGV schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen MGV unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 6 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- Genehmigung des Protokolls der letzten MGV
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Präsidiums, der übrigen Vorstandsmitgliedern und der Revisionsstelle
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Statutenänderungen
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder

Jede ordnungsgemäss einberufene MGV ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit fällt das Vereinspräsidium den Stichentscheid. Statutenänderungen benötigen ein Einfaches 2/3 Mehr der Stimmen.

## **9. Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre; eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereines und verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand kann einzelne ihm vorbehaltenen Aufgaben und Aufgabengebiete an einzelne seiner Mitglieder delegieren.

Aufgaben im Bereich der Administration dürfen auch an Dritte abgegeben werden.

Der Vorstand konstituiert und organisiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Der Vorstand tritt unter Bekanntgabe der Geschäfte auf Einladung des Präsidiums zusammen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden über ein Einfaches Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit fällt der Stichentscheid dem Präsidium zu.

Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg ist zulässig, wenn kein Vorstandsmitglied eine mündliche Verhandlung verlangt. Ein Beschluss auf dem Zirkulationsweg ist zustande gekommen, wenn das absolute Mehr des Vorstands zustimmt.

## **10. Das Präsidium**

Das Präsidium leitet die Vorstandssitzungen und alle weiteren Versammlungen, führt die Oberaufsicht über die gesamte Vereinstätigkeit, hat Weisungsrecht gegenüber Mitarbeitern, und vertritt den Verein nach aussen.

Es ist zeichnungsberechtigt in Einzelunterschrift (bis 5000 CHF) oder zu zweien (mit einem anderen Vorstandsmitglied, bei Beträgen darüber)

Der ordentlichen Mitgliederversammlung hat es einen Bericht über die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Jahr vorzulegen.

Bei Abwesenheit des Präsidiums übernimmt die Stellvertretung sämtliche Rechte und Pflichten des Präsidiums.

## **11. Die Revisionsstelle**

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Personen oder eine juristische Person, welche die Rechnung sowie den Besitzstand und das Budget des Tierparkvereins prüft. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der MGV schriftlich Bericht. Sie sind befugt jederzeit Rechnungsführung und Vermögensstand zu kontrollieren.

## 12. Haftung

Für eingegangene Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Dabei ist eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 13. Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Sobald dies nicht mehr nötig ist werden Ihre Daten gelöscht, mit Vorbehalt gesetzlicher Aufbewahrungsfristen.

Die Mitgliederdaten werden anderen Mitgliedern nicht bekanntgegeben, es sei denn, eine gesetzliche Bestimmung sehe dies vor.

Bekanntgabe von Daten an Dritte erfolgt nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung oder wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

## 14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit einem absoluten 2/3 Mehr der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Bei einer Auflösung des Vereins geht das gesamte Vereinsvermögen einschliesslich Inventar an die Bürgergemeinde Reinach zu Eigentum über.

## 15. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Ordentlichen Mitgliederversammlung vom [DATUM] angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Sie ersetzen alle früheren vorhergehenden Versionen